

Innere Medizin,
 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik,
 Kieferchirurgie,
 Kieferorthopädie,
 Lungenkrankheiten,
 Mikrobiologie,
 Neurologie und Psychiatrie,
 Orthopädie,
 Kinderkrankheiten,
 Kinderstomatologie,
 Pathologische Anatomie,
 Pathologische Physiologie,
 Pharmakologie und Toxikologie,
 Physiologie,
 Physiotherapie,
 Radiologie,
 Sportmedizin,
 Sozialhygiene,
 Urologie.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann -in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der medizinischen Versorgung und Forschung festlegen, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Fachausbildung und die staatliche Anerkennung erfolgt oder in welchen Fachrichtungen die Fachausbildung und die staatliche Anerkennung nicht mehr zugelassen ist.

II.

Bestimmungen zur Planung und Leitung

§4

Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist gemäß den Prinzipien der sozialistischen Gesundheitspolitik verantwortlich für die zentrale Planung und Leitung sowie für die Erarbeitung der entsprechenden Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Fachausbildung und der Entscheidungen über die staatlichen Anerkennungen. Das Ministerium für Gesundheitswesen stützt sich bei der Durchführung seiner Leitungsaufgaben auf die fachwissenschaftliche Beratung und Mitwirkung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung sowie auf Empfehlungen der Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften und anderer wissenschaftlicher Gremien und Institutionen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, organisieren und leiten die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend den zur Sicherung der Einheitlichkeit festgelegten Grundsätzen in ihren Territorien.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten, koordinieren und kontrollieren die Fachausbildung in den ihnen direkt zugeordneten Einrichtungen. Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten, koordinieren und kontrollieren die Fachausbildung in den Einrichtungen des Kreises, der Städte und Gemeinden.

(4) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen verantwortlich für die Bestimmung des Inhalts, die Koordinierung und Kontrolle der Fachausbildung gemäß dieser Anordnung sowie für die Organisation von zentralen Lehrgängen. Sie berät und unterstützt fachlich die Bezirksärzte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(5) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist verantwortlich für die Erarbeitung und Vervollkommnung der Ausbildungs- und Prüfungsstandards (§ 1 Abs. 2) entsprechend dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften. Die Ausbildungs- und Prüfungsstandards werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen bekanntgegeben.

§5

Fachkommissionen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung für alle Fachrichtungen, in denen eine Ausbildung und staatliche Anerkennung erfolgt, zentrale Fachkommissionen für die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Fachrichtungen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben Bezirksfachkommissionen in den Fachrichtungen

Allgemeinmedizin (praktischer Arzt),
 Allgemeine Stomatologie (praktischer Zahnarzt),
 Chirurgie,
 Gynäkologie und Geburtshilfe,
 Innere Medizin,
 Kinderkrankheiten,
 Kinderstomatologie.

(3) Die Bezirksärzte können, entsprechend den gegebenen Voraussetzungen und Erfordernissen der örtlichen staatlichen Leitungstätigkeit, Bezirksfachkommissionen für weitere Fachrichtungen bilden. Die Bildung dieser Kommissionen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung mitzuteilen.

(4) Die Bezirksärzte können vereinbaren, daß eine Bezirksfachkommission für mehrere Bezirke gebildet und tätig wird.

(5) Besteht für eine Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, nimmt diese die Aufgaben der Bezirksfachkommission wahr.

(6) Die zentralen Fachkommissionen beraten und unterstützen die Bezirksfachkommissionen fachlich und methodisch-pädagogisch und kontrollieren die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsstandards im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(7) Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Beratungen und an der Durchführung der Prüfungen der Bezirksfachkommissionen beratend teilzunehmen.

(8) Die zentralen und Bezirksfachkommissionen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere

- a) die Bezirksärzte bei der Auswahl geeigneter Einrichtungen als Ausbildungsstätten für die Fachausbildung zu beraten,
- b) im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Ausbildungsstandards durch die Ausbildungsstätten zu kontrollieren,
- c) die Ausbildungsleiter in methodisch-pädagogischen Fragen zu beraten,
- d) Prüfungen durchzuführen,
- e) die Leiter der Ausbildungseinrichtungen, die Ausbildungsleiter und die Ärzte und Zahnärzte in Ausbildungsfragen zu beraten.